



## **Ergänzende Datenschutzhinweise für den Bereich Betriebs- und Anlagensicherheit**

**Anerkennung befähigter Personen:** Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, unterliegen besonderen Sicherheitsvorschriften. So dürfen diese nach einer Instandsetzung erst dann wieder in Betrieb genommen werden, wenn sie vorher geprüft werden. Diese Prüfungen dürfen sowohl von einer zugelassenen Überwachungsstelle, dem Hersteller als auch von einer befähigten Person durchgeführt werden, soweit diese Personen von der zuständigen Überwachungsbehörde anerkannt ist. Das Anerkennungsverfahren wird in Nordrhein-Westfalen von den Bezirksregierungen durchgeführt. Für das Anerkennungsverfahren sind die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen nachzuweisen sowie die entsprechenden Prüfeinrichtungen vorzuhalten.

**Betreiberermittlung bei Prüffristverletzung von überwachungsbedürftigen Anlagen:** Die zugelassenen Überwachungsstellen stellen ihre bei Prüfungen gewonnen Daten in das sogenannte Anlagenkataster (**Anka**) ein. Die Bezirksregierung Köln erfährt so, bei welchen überwachungsbedürftigen Anlagen Prüffristen überschritten wurden.

Auf Grundlage des oben genannten Anerkennungsverfahrens und der Nutzung des Anka verarbeitet die Bezirksregierung Köln personenbezogene Daten.

Bitte beachten Sie hierzu die nachstehenden Datenschutzhinweise, die die allgemeinen Datenschutzhinweise unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/datenschutz/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/datenschutz/index.html) lediglich ergänzen.

Die Bezirksregierung Köln verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben als Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat dabei Priorität.



## 1. Datenquellen

**Anerkennung befähigter Personen:** Datenquelle ist die Zusendung des Antrags auf Anerkennung der befähigten Person. Die Bezirksregierung Köln verarbeitet dabei folgende personenbezogene Daten:

- Name, Vorname, Anschrift und Kontaktdaten des Antragstellers (meistens des Arbeitgebers)
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Privatanschrift, Beruf, Kopie des Anstellungsvertrages, Führungszeugnis, Lebenslauf, gutachterliche Äußerung der einbezogenen zugelassenen Überwachungsstelle und Kopien von Qualifikationsnachweisen der befähigten Person

**Nutzung des Anka:** Datenquelle ist das Anlagenkataster (Anka). Die Bezirksregierung Köln verarbeitet aufgrund der Nutzung des Anka folgende personenbezogenen Daten:

- Name, Vorname und Anschrift des Betreibers der überwachungsbedürftigen Anlage

## 2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Bezirksregierung Köln beachtet als öffentliche Stelle die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie die Vorschriften der jeweils anzuwendenden besonderen Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit erfolgt die Erhebung personenbezogener Daten und ihre weitere Verarbeitung nach Artikel 6 Buchstabe e der DSGVO i.V.m. folgenden Fachgesetzen:

### **Anerkennung befähigter Personen**

§ 34 ProdSG i.V.m. § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV



## **Nutzung des Anka**

§ 37 Absatz 4 ProdSG i.V.m. § 3 ZÜSVO NRW i.V.m. § 22 ArbSchG

i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz -  
ZustVO ArbTG NRW.

## **3. Empfänger Ihrer Daten**

Ihre personenbezogenen Daten darf die Bezirksregierung Köln nur weitergeben, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 8 DSGVO NRW) oder Sie eingewilligt haben. Innerhalb der Behörde erhalten diejenigen Fachbereiche Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten brauchen. Daneben können Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe sein. Hinsichtlich der Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Weitergabe Ihrer Daten wird auf den allgemeinen Datenschutzhinweis unter Punkt IV. 5. verwiesen.

## **4. Speicherdauer und Löschungsfristen**

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem Ministerialblatt (MBL. NRW.) Ausgabe 2016 Nr. 21 vom 8.8.2016 Seite 475 bis 490 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (AktO), Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 51 - 17.05 - vom 25. Juli 2016.

Nach Ablauf der Befristung der Anerkennung werden die Daten gelöscht.

Nutzung des Anka: 10 Jahre nach Abschluss des Vorgangs bzw. Genehmigungen, Erlaubnisse und ähnliches sind solange aufzubewahren, wie die Rechtsinhaberin oder der Rechtsinhaber das Recht ausüben kann.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Aufbewahrungsfristen gleichermaßen für die Papierakte wie auch für die elektronische Akte.